



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 248/17

vom
31. Juli 2017
in der Strafsache
gegen

wegen Raubes u.a.

Der Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 31. Juli 2017 beschlossen:

Die Anträge des Pflichtverteidigers des Verurteilten, Rechtsanwalt P. , sowie des Verurteilten auf Aufhebung der Beiordnung des Pflichtverteidigers, auf dessen Abberufung und Beiordnung eines anderen Pflichtverteidigers sowie auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Gründe:

- 1 Den Anträgen war nicht zu entsprechen, da das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof mit dem Beschluss vom 13. Juli 2017 abgeschlossen ist.
- 2 Zudem sieht die Strafprozessordnung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Verteidigung des Angeklagten nicht vor. Gründe, die hinreichend konkret die Notwendigkeit des Austausches des Pflichtverteidigers in der Revisionsinstanz als bloßer Rechtsinstanz belegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich, zumal der Bundesgerichtshof lediglich mit Anträgen auf Wiedereinsetzung und nach § 346 StPO befasst war.

Mutzbauer